



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0014/2012		Datum:	08.03.2012	
Verfasser:	06-FBG-Ratsfraktion	Az:			
Gremienweg:					
23.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen		
Betreff:	Antrag der FBG-Ratsfraktion, Änderung der Hundesteuersatzung (HuStS) der Stadt Koblenz				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, den §3 der Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 1997 wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

§3 Steuerbefreiung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag auch zu gewähren für das Halten von:

- Therapiehunden
- Schulbegleithunden

Begründung:

In der Koblenzer Hundesteuersatzung sind diese Hunde bisher nicht aufgeführt; eingehende Anträge auf eine Steuerbefreiung wurden abgelehnt.

Die Hundebesitzer müssen mit ihren Vierbeinern viele Prüfungen ablegen, damit die Tiere überhaupt als Therapie- oder Schulbegleithund eingesetzt werden dürfen. Zum Erreichen dieser Zulassung sind erhebliche Trainingszeiten abzuleisten und die Kosten für diesen Aufwand tragen die Besitzer ebenfalls selbst. Daher halten wir es für richtig und wichtig, die Halter dieser Hunde von der Steuer zu befreien.

Durch unsere Erhöhung der Hundesteuer sind viele Besitzer dieser Tiere finanziell stark unter Druck geraten.

Wie wichtig der Einsatz so genannter Therapie und Schulbegleithunden ist, konnte man unter anderem in dem Artikel in der Rhein-Zeitung am 03.03.2012 lesen.

Weitere Beispiele: In den Kommunen Cottbus, Hamburg, Iserlohn, Bielefeld u.a. sind Therapie- und Schulbegleithunde bereits jetzt zu 100% steuerbefreit.